

§§ 35ff, 357, 359 ZPO; § 137 UGB: Zur Unternehmensbewertung

1. Dem Sachverständigen ist für die Unternehmensbewertung keine gesetzliche Methode vorgeschrieben. Solange keine inadäquate Methode angewandt wird, unterliegt das Ergebnis des Sachverständigengutachtens daher als Tatfrage keiner Nachprüfung des OGH.
2. Die Frage, ob ein Sachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar ist, gehört zur Beweiswürdigung und kann daher im Revisionsverfahren nicht überprüft werden. Mittels Rechtsrüge wären die Gutachtensergebnisse nur bekämpfbar, wenn dabei ein Verstoß gegen zwingende Denkgesetze, (sonstige) Erfahrungssätze oder zwingende Gesetze des sprachlichen Ausdrucks unterlaufen wären.
3. Dem Sachverständigen ist vom Gericht im Allgemeinen auch keine Methode vorzuschreiben, da die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit gehört.
4. Der Liquidationswert ist die Wertuntergrenze für den Unternehmenswert.

OGH 27.02.2013, 6 Ob 25/12p, GES 2013, 131.